

NACHRUF

Herr Max Ladinser wurde am 28.10.1937 in Brixen in Südtirol geboren und hat, ehe er seine Kraft und Energie in den Dienst der Gemeinde und damit der Allgemeinheit gestellt hat, ein abwechslungsreiches und vielseitiges Berufsleben hinter sich gebracht. Vom Bäckermeister, über den Herrenmodeverkäufer bis zum Masseur als Inhaber und Leiter einer privaten Krankenanstalt.

Man darf auch nicht auf seine sportliche Laufbahn vergessen, die in 1955 zum Vorarlberger Landesjugendmeister im Tischtennis geführt hat, darüber hinaus war er in den 60er Jahren zweimal Tiroler Meister im Schwergewichtsboxen.

Er gehörte von 1998 bis 2010 ununterbrochen dem Kufsteiner Gemeinderat an, seit 2004 als fixes Mitglied des Stadtrates von Kufstein. Er war als Kultur- und Fürsorgereferent, Mitglied in zahlreichen Ausschüssen und im Vorstand des Sozialsprengels für die Stadt Kufstein tätig und hat diese Ämter in einer einzigartigen Weise ausgefüllt, die ihm in der Stadt Kufstein hohe Wertschätzung einbrachte, und ihn nicht nur zu einen besonders bekannten, sondern auch zu einen besonders beliebten Stadt-und Gemeinderat machte.

Ob Sport oder Wirtschaft, ob Kultur oder Soziales, fast jeden Abend war Max Ladinser bei einer Veranstaltung in Kufstein als Vertreter der Stadt anwesend. Er selbst bezeichnet diese Jahre als eine seiner schönsten Zeiten, wobei er zwölf Jahre lang für über 70 Vereine, seien es Kunst- und Kulturverein, Traditionsvereine oder Sportvereine, da war. Seine Zuverlässigkeit bei der Wahrnehmung dieser Termine war legendär und er wurde dadurch zu einer wichtigen Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, der die Menschen gerne vertrauten.

Auch nach seinem Ausscheiden aus der aktiven Politik war Max weiterhin im Vorstand des Sozialsprengels und der Lebenshilfe Kufstein tätig und vertrat den Bürgermeister im Seniorenheim bei jeder Art von Veranstaltungen und Feiern. Auch führte er seine Moderation bei der Weihnachtsfeier für alleinstehende Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kufstein bis in das Jahr 2012 weiter durch.

Ehrungen und Auszeichnungen:

- 2003** Silberne Ehrennadel des Tiroler Landesschützenbundes
- 2005** Goldenes Verdienstzeichen der Schützengilde Kufstein
- 2008** Ehrenzeichen mit Goldkranz und Ehrenmitglied vom Gesamtverband der Südtiroler in Österreich
- 2009** Verdienstmedaille in Silber vom Tiroler Kameradschaftsbund/Landesleitung
- 2009** Ehrenmitgliedschaft des Film- und Videoclubs Kufstein
- 2010** Ehrenzeichen als Förderer der Tiroler Blasmusik vom Landesverband der Tiroler Blasmusikkapellen
- 2010** Rotkreuzkristall für jahrelange Unterstützung der MS-Gruppe

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.06.2011 wurde Herrn Max Ladinser in Anerkennung seine hervorragenden Verdienste für die Stadt Kufstein, das Ehrenzeichen der Stadt Kufstein verliehen.

Am Samstag den 08. September 2018 verstarb Herr Max Ladinser. Die Stadt Kufstein wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Benützungsordnung der Bücherei der Stadtgemeinde Kufstein

I. Allgemeines

Die Stadtbücherei Kufstein, nachfolgend Bücherei genannt, ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kufstein. Sie dient der allgemeinen Bildung, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

1. Jede natürliche Person ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benützungsordnung auf privatrechtlicher Grundlage in Anspruch zu nehmen.
2. Die Benutzung der Bücherei erfolgt nach den festgesetzten Gebühren gemäß Pkt. VII.
3. Zur Literatursuche ist in den Räumlichkeiten der Bücherei ein frei zugänglicher Computer bereitgestellt. Dieser darf ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden. Die Stadt Kufstein übernimmt keine Haftung bei missbräuchlicher Verwendung dieses Computers.
4. Jeder Verstoß gegen die Benützungsordnung kann mit einer Verwarnung sowie im Wiederholungsfall mit einem Verweis aus den Räumlichkeiten der Bücherei geahndet werden. Bei groben Verstößen kann die Benützungsberechtigung dauerhaft entzogen werden (z.B. bei bewusster Umgehung der Medienverbuchung und Sicherheitskontrollen, mutwilliger oder grob fahrlässig herbeigeführter Sachbeschädigung, verbalen Aggressionen oder tätlichen Angriffen gegen das Büchereipersonal). Aus dem Benützungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausschluss / der Beendigung aufrecht.
5. Die Mitnahme von Dingen in die Bücherei, die eine Gefährdung für andere Personen, das Inventar oder die Bestände sowie eine Behinderung des Benutzungsbetriebes darstellen können, ist untersagt.
6. Das Büchereipersonal sowie das Sicherheitspersonal sind berechtigt, sich den Inhalt von Mappen, Taschen und ähnlichen Behältnissen vorzeigen zu lassen. Eine Weigerung stellt einen Verstoß gegen die Benützungsordnung dar.
7. Die Bücherei kann einzelne Medien oder bestimmte Bestände von der Ausleihe ausschließen, wenn besondere sachliche Gründe vorliegen. Insbesondere betrifft dies Werke, deren Veröffentlichung, Verbreitung oder Reproduktion aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen unzulässig sind.

II. Öffnungszeiten

Mo, Mi, Do, Fr: 15:30 – 18:30

Di: 10:00 – 12:00

Sa, So & Feiertag: geschlossen

III. Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises. Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen registriert.
2. Der Benutzer der Bücherei bestätigt mit persönlicher Unterschrift, die in der Bücherei ausgehängte Benützungordnung zur Kenntnis genommen zu haben, und gibt auch die Zustimmung zur EDV-gestützten Erfassung der angegebenen Daten. Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Bücherei sofort bekanntzugeben.
3. Bei Personen unter 14 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, der sich gleichzeitig schriftlich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren verpflichtet.

IV. Ausleihe, Leihfristen, Ausleibeschränkungen

1. Nach erfolgter ordnungsgemäßer Anmeldung können grundsätzlich alle Bücher, andere Medien und Spiele der Bücherei für die festgesetzten Leihfristen entliehen werden.
2. Die Anzahl der entlehnten Bücher ist auf 10 beschränkt, sie dürfen nicht Dritten überlassen werden.
3. Die Leihfristen betragen:
Bücher, Spiele, CDs: 14 Kalendertage
DVDs: 7 Kalendertage
4. Bei einer Überschreitung der Leihfrist ist die in Punkt VII festgesetzte Versäumnisgebühr (auch ohne vorherige Mahnung) bzw. Verlängerungsgebühr zu entrichten. Eine Verlängerung für CDs ist nur einmal möglich.

V. Behandlung der Bücher und anderer Medien, Haftung

1. Bücher, andere Medien und Spiele sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen oder Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Für Beschädigungen bemisst sich der Ersatz nach den Kosten der Reparatur. Bei einem nicht behebbaren Schaden bzw. bei Verlust ist der Neuwert oder der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

2. Vor jeder Ausleihe sind die Bücher, andere Medien oder Spiele vom Benützer auf offensichtliche Mängel zu überprüfen. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei sofort anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

VI. Verhalten in der Bücherei

1. Jeder Benützer hat sich so zu verhalten, dass andere Benützer nicht gestört oder beeinträchtigt werden. Die Bücherei ist eine sog. Freihandbücherei, d.h. der Benützer hat die Bücher selbst zu entnehmen und – falls es zu keiner Ausleihe kommt – alphabetisch geordnet wieder zurückzustellen.
2. Rauchen, Essen und Trinken ist in der Bücherei nicht gestattet.
3. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benützer wird seitens der Bücherei keine Haftung übernommen.
4. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

VII. Gebühren

Einschreibgebühr	€ 0,80
Ausleihgebühr pro Buch und Zeitschrift	€ 0,30
Ausleihgebühr pro Spiel, CD, DVD	€ 1,50
Versäumnisgebühr pro Buch, Zeitschrift und Woche	€ 0,30
Versäumnisgebühr pro Spiel, CD, DVD und Woche	€ 1,50
Verlängerungsgebühr pro Buch und Zeitschrift für 14 Tage	€ 0,30
Verlängerungsgebühr pro Spiel, CD für 14 Tage	€ 1,50

VIII. Inkrafttreten

Diese Benützungsordnung tritt mit 04.10.2018 in Kraft und die bisherige Benützungsordnung außer Kraft.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.10.2018.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel

FÜR KUFSTEIN
SPÖ/Parteilose

ANFRAGE

des GR Alexander Gfäller betreffend

**Beanwortung der schriftlichen Anfrage des LAbg. Philip Wohlgemuth
an LHStv. Ingrid Felipe zum Thema „Maßnahmen zur Verringerung der Verkehrsbelastung
in Kufstein“**

An Bgm. Mag. Martin Krumschnabel

Frage 3 der Anfrage

**Gibt es eine Zusammenarbeit des Landes Tirol mit der Stadtgemeinde
Kufstein um gegen die Verkehrsbelastung vorzugehen?**

Antwort LHStv. Ingrid Felipe:

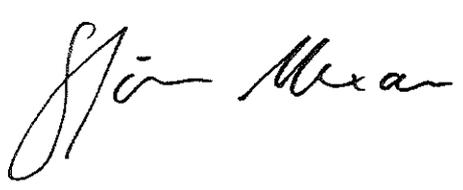
Zwischen der Stadtgemeinde und dem Land gibt es eine gute und intensive Zusammenarbeit in allen relevanten Bereichen. Dabei erfolgt die Abstimmung sowohl auf politischer als auch auf fachlicher/beamteter Ebene.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie sieht die Zusammenarbeit aus Sicht der Stadtgemeinde Kufstein aus?
2. Aus den Medien ist eher das Gegenteil zu entnehmen, warum gibt es hier verschiedene Ansichten?
3. Wenn eine intensive Zusammenarbeit stattfinden sollte, gibt es hier schon Ergebnisse daraus?

Grundsätzlich ist zu sagen dass hier immer behauptet wird dass alle sehr bemüht sind und an einem Strick ziehen aber es an Ergebnissen mangelt.

Kufstein, am 26.08.2018



V

FÜR KUFSTEIN
SPÖ/Parteifreie

Gemeinderatsfraktion

Antrag

an den Gemeinderat der Stadt Kufstein

betreffend zum Thema Wohnen in Kufstein.

Kufstein, am 03.10.2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Hoher Gemeinderat

Da der Startschuss für den Maßnahmenkatalog Wohnen des Landes Tirol gefallen ist finden wir es jetzt an der Zeit auch in Kufstein damit zu beginnen. Zu den Maßnahmen zählen Leerstands-Erhebung, Zweckbindung des Wohnbauförderungsbeitrages, Erhebung eines Mietpreisspiegels und ein Mietunterstützungsmodell dies durch das Land Tirol erfasst werden soll. Leider ist zurzeit nur im Zentralraum Innsbruck eine Leerstandserhebung geplant daher

stellt „Für Kufstein“ folgenden Antrag.

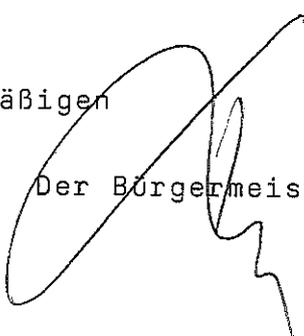
Der Gemeinderat möge beschließen.

Die Stadt Kufstein möge analog zu der im Landtag beschlossenen Leerstands-Erhebung diese auch in Kufstein in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Kufstein durchführen, um ein Bild des derzeitigen Standes zu bekommen.

Für Kufstein



Der Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Erledigung zugewiesen.



Der Bürgermeister



am 8. Okt. 2018
in die Abt. III weitergeleitet / für